

Preisblatt für Wärmelieferungen und sonstige Leistungen – pelletbetriebene Energieerzeugungszentralen der ENSO AG

Vertragsbeginn xxxx – hier als Bsp. 2016

1. Preise für Wärmelieferungen

1.1. Grundpreis

Für den/die Grundpreis/e GP gilt/gelten der/die vereinbarte/n Ausgangspreis/e in EUR/Monat.

Der/Die Grundpreis/e wird/werden Tag genau auf die Monate des Abrechnungszeitraums aufgeteilt.

1.2. Verbrauchspreis VP

Als Verbrauchspreis VP gilt der vereinbarte Ausgangspreis für den Verbrauchspreis in ct/kWh.

1.3. Preisänderung

1.3.1. Der Grundpreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times f_{GP}$$

mit
$$f_{GP} = 0,7 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,1 \times \frac{I}{I_0}$$

1.3.2. Es bedeuten:

GP = zu zahlender Grundpreis in EUR/Monat

GP₀ = Ausgangswert für den Grundpreis in EUR/Monat

f_{GP} = Faktor, mit dem sich der Ausgangsgrundpreis ändert

L = Index der tariflichen Monatsverdienste in der Energieversorgung (Jahresdurchschnitt)

aus: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3 „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Teil 2 „Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich“, Tabelle 2.1 Deutschland, Buchstabe D „Energieversorgung“

I = Index der Investitionsgüterpreise (Jahresdurchschnitt)

aus: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Teil 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Nr. 3

Die Ausgangswerte sind die für das Berichtsjahr xxxx – (im Bsp. 2015) veröffentlichten Indexwerte (Basisjahr xxxx (im Bsp. 2010) = 100):

L₀ = xxx,x (im Bsp. = 112,5)

I₀ = xxx,x (im Bsp. = 104,2)

1.3.3. Der Verbrauchspreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$VP = VP_0 \times f_{VP}$$

mit
$$f_{VP} = \frac{P}{P_0}$$

1.3.4. Es bedeuten:

VP = zu zahlender Verbrauchspreis in ct/kWh

VP₀ = Ausgangswert für den Verbrauchspreis in ct/kWh

f_{VP} = Faktor, mit dem sich der Ausgangsverbrauchspreis ändert

P = Index der Pelletpreise (Jahresdurchschnitt)

aus: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Teil 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Nr. 126 „Pellets, Briketts, Scheiten o.ä.“

Der Ausgangswert ist der für das Berichtsjahr xxxx (im Bsp. 2015) veröffentlichte Indexwert (Basisjahr xxxx (im Bsp. 2010) = 100):

P₀ = xxx, x (im Bsp. 112,2)

Die Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) und die Fachserie 17, Reihe 7, Verbraucherpreisindizes für Deutschland werden vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlicht. Die Fachserie 16, Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten, Index Tarifverdienste und Arbeitszeiten, wird vom Statistischen Bundesamt vierteljährlich veröffentlicht. Die von der ENSO AG verwendeten Werte sind derzeit auf das Jahr xxxx (im Bsp. 2010) (=100) basiert. Das heißt, dass der Durchschnittswert der jeweiligen Größe im Jahr xxxx (im Bsp. 2010) gleich 100 ist.

Die genannten Fachserien des Statistischen Bundesamtes sind auf dessen Internetseite www.destatis.de derzeit kostenfrei zugänglich.

Der aktuellen Werte der Indizes sind unter www.enso.de veröffentlicht.

1.3.5. Zeitlicher Anpassungsrhythmus

Die Preisgleitfaktoren f_{GP} und f_{VP} werden jährlich zum 01.01. angepasst. Infolge dessen ändern sich GP und VP zum 01.01. jeden Jahres.

Die zur Berechnung von f_{GP} und f_{VP} herangezogenen Indexwerte werden mit einem einjährigen Zeitversatz angewendet. Beispielsweise enthalten f_{GP} und f_{VP} für das Jahr 2018 die Indexwerte des Jahres 2017 usw.

1.3.6. Verfahren bei Änderung des Basisjahres

Durch das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, werden die in den Fachserien veröffentlichten Indizes etwa alle 5 Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Wenn dies geschieht, verwendet ENSO AG die auf das neue Basisjahr bezogenen Werte.

ENSO AG informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt und Verwendung durch ENSO AG spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

1.3.7. Ersatzregelung

Sollten die verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, treten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für Preisänderungsklauseln an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente.

2. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

Muss eine Inbetriebsetzung der Erzeugeranlage aus Gründen, die die ENSO AG nicht zu vertreten hat, wiederholt werden, so werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

bis zwei Stunden pauschal 77,00 EUR

ab der 3. Stunde Berechnung der Lohn- und Fahrzeugkosten nach tatsächlichem Aufwand

3. Steuern

3.1. Zu den vorgenannten Preisen werden - soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet - die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

3.2. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die ENSO AG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kun-

de wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 3.3. Ziff. 3.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 3.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die ENSO AG zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 3.4. Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

4. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Preisblattes gelten ab 01.01.2018.
ENSO Energie Sachsen Ost AG

BEISPIEL